

Dienstanweisung

für die
Freiwillige Feuerwehr Alsbach-Hähnlein

Der Gemeindebrandinspektor

Feuerwehr Alsbach-Hähnlein
Floriansweg 2
64665 Alsbach-Hähnlein

Telefon 0170 9641164
Telefax 06257 68975
E-Mail gbi@feuerwehr-
alsbach-haehnlein.de

Datum 12.06.2019

In Ergänzung der gültigen Rechtsvorschriften insbesondere des HBKG, der FwDV und der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in den jeweils gültigen Fassungen tritt die folgende Dienstanweisung mit Wirkung vom 12.06.2019 in Kraft:

Atemschutz

(Aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit wird nur eine Form der Anrede / Funktionsbezeichnung verwendet.)

1. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

Die Anforderungen sind in der FwDV 7 Abschnitt 3 festgelegt:

„Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- *das 18. Lebensjahr vollendet haben;*
 - *körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen);*
 - *erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;*
 - *die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben;*
 - *regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen;*
 - *zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.*
- Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.*

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn

Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck).“

2. Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern und Trägern von Chemikalienschutzanzügen

Die Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern ist in der FwDV 7 Anlage 4, Abschnitt 3 festgelegt:

„Ziel der jährlichen Fortbildung ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen. Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen neben der theoretischen Unterweisung mindestens zwei Übungen innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden. Bei der Belastungsübung muss die nach Abschnitt 2.1.2.2 geforderte Gesamtarbeit erbracht werden. Wird das Ausbildungsziel auch bei einer Wiederholung nicht erreicht, muss der Atemschutzgeräteträger eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchführen lassen. Die zweite Übung soll unter Einsatzbedingungen in einem dafür geeigneten Objekt durchgeführt werden; dies kann auch eine Atemschutz-Übungsanlage oder eine gleichwertige Anlage (z.B. Brandübungsanlage) sein. Die Einsatzübung muss Ausbildungsinhalte nach Abschnitt 6, Tabelle 2 der FwDV 7 enthalten. Diese Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren. Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgeräteträger n i c h t wahrnehmen.“

FwDV 7 Abschnitt 6 ergänzt:

„Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen hierfür ergänzend ausgebildet sein. Die Ausbildung baut auf der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger auf. Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit dem Chemikalienschutzanzug. Als Fortbildung muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden, sofern kein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Die Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen.“

3. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Gemäß FwDV 7 Abschnitt 4 gilt:

„Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt. Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte, an andere Personen (vergleiche Tabelle 1) übertragen, zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an eine sonstige geeignete Stelle. Jeder Atemschutzgeräteträger muss - neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr - aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt wird. Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage, muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.“

Für die Feuerwehr Alsbach-Hähnlein gilt folgende Aufgabenverteilung:

Funktion	Verantwortungsbereich	Voraussetzung
Wehrführer / stv. Wehrführer	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise (G26.3, Einsatzübung *), Belastungsübung *), Unterweisung, CSA-Übung *) und deren zeitnahe Dokumentation in Florix **) • Aktualisierung der Helmkennzeichnung ***) • Überwachen des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung 	Ausbildung als Atemschutzgeräteträger; Ausbildung als Gruppenführer
Atemschutzgerätewart	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten der Wehrführung und des Leiters der Feuerwehr im Aufgabengebiet Atemschutz • Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten: <ul style="list-style-type: none"> - Terminüberwachung - Veranlassen von Geräteprüfungen - Führen des Gerätenachweises • Prüfen (inkl. Prüf- und Verwendungsnachweis), Warten und Instandsetzen von Atemschutzgeräten • Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung im Atemschutz 	Ausbildung als Atemschutzgerätewart
Verantwortliche Führungskraft im Einsatz und in der Ausbildung (in der Regel Gruppenführer, Staffelführer)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Einhaltung der Einsatzgrundsätze im Atemschutz • Sicherstellen der Atemschutzüberwachung 	Ausbildung als Gruppenführer; möglichst Ausbildung als Atemschutzgeräteträger; mindestens Kenntnisse über den Atemschutzeinsatz (insbesondere der Einsatzgrundsätze)
Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätesichtprüfung, Einsatzkurzprüfung vor dem Einsatz • Regelmäßige Prüfung des Luftvorrates bei Isoliergeräten während des Einsatzes • Beginn und Ende des Atemschutzeinsatzes bei der verantwortlichen Führungskraft melden 	Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger

	<ul style="list-style-type: none"> • Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes (einschließlich des Atemanschlusses) nach Gebrauch in Abstimmung mit dem Fahrzeugführer • Melden festgestellter Mängel • Teilnahme an den angesetzten jährlichen Übungen und Unterweisungen • Meldung an die zuständige Führungskraft, falls sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage sieht bzw. die Voraussetzungen der FwDV7 nicht erfüllt sind 	
--	---	--

*) Eine Belastungsübung oder Einsatzübung oder CSA-Übung unter PA erfordert eine gültige G26.3. Liegt diese nicht vor, dürfen diese Übungen und natürlich auch Einsätze unter PA bis zum erneuten Vorlegen einer gültigen G26.3 nicht durchgeführt werden.

***) Die Teilnahme an der jährlichen Unterweisung, der jährlichen Einsatzübung und Belastungsübung sowie der CSA-Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug ist durch Unterschrift des Atemschutzgeräteträgers zu dokumentieren.

***) Falls die Kriterien nach FwDV7 nicht erfüllt sind (z.B. keine gültige jährliche Unterweisung oder Einsatzübung oder Belastungsübung) ist die Helmkennzeichnung durch Entfernen des roten Punktes oder Überkleben unkenntlich zu machen.

Marcus Jung
Gemeindebrandinspektor

Holger Öhlenschläger
stv. Gemeindebrandinspektor